

Aufgrund §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GVBl I S. 151; GVBl. II 331-6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2000 folgende

## **Eigenbetriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Bebra**

beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Freibad in der Stadt Bebra und das Freibad im Stadtteil Asmushausen werden zu einem Eigenbetrieb verselbständigt und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb der Freibäder der Stadt Bebra.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bäderbetrieb der Stadt Bebra“.

### **§ 3 Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen die sich aus § 4 EigBGes ergebenden Aufgaben.

### **§ 4 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Der Stadtverordnetenversammlung obliegen die sich aus § 5 Ziff. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

### **§ 5 Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
  - a. drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - b. der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm benanntes Mitglied des Magistrats und zwei weitere Mitglieder des Magistrats,
  - c. zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes,
  - d. eine wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen.
- (3) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Aufgaben zuständig. Sie ist weiterhin zuständig für:
  - a. Genehmigungen aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 25.000,- Euro übersteigt,
  - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Darlehenshingaben und Schenkungen,

- c. die Stundungen von Forderungen wird in unbeschränkter Höhe auf die Betriebsleitung übertragen. Der Stundungszeitraum soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen,
- d. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- Euro übersteigen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Magistrats**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter wird nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bediensteter der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der sonstigen Bediensteten erfolgt durch die Betriebsleitung.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen.
- (3) Die vom Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (4) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in dem amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Mitwirkung des Personalrates**

Die durch Gesetz oder Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000,-- Euro.

**§ 12**  
**Kassenwirtschaft**

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

**§ 13**  
**Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

**§ 14**  
**Buchführung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

**§ 15**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 26 EigBGes aufzustellen.
- (3) Gemäß § 27 EigBGes hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach dessen Prüfung, spätestens nach 6 Monaten, der Betriebskommission vorzulegen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist gemäß § 27 EigBGes unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.
- (5) Im Abschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bebra vom 24.09.1992 incl. Änderungen für den Bäderbetrieb der Stadt Bebra außer Kraft.

Bebra, 20.03.2000

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Groß  
Bürgermeister